

Unternehmergesellschaft Als Rechtsform ein Nadelöhr?

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) – nachfolgend UG – ist vielfältig im Einsatz. Doch wie (um)wandlungsfähig und damit praxistauglich ist sie? Nicht alle Wege aus der UG noch in die UG sind rechtlich möglich.



Die Wahl der richtigen Gesellschaftsform ist meist individuell bestimmt. Die Grundentscheidung fällt zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft. Die Bedeutung der ertragsteuerlichen Belastung ist nach den letzten Steuerreformen auf der Ebene der einzelnen Gesellschaft eher sekundär. Sollen Gewinnausschüttungen und Erlöse aus Beteiligungsverkäufen

durch Verbleib in einer (aktiven) Muttergesellschaft zu 95 Prozent steuerfrei gestellt werden, wird demgegenüber die Gruppenstruktur aus Kapitalgesellschaften meist sinnvoll sein. Eine große Rolle für den Mittelstand spielen rechtliche Praktikabilität, Haftungsrisiken für die Anteilsinhaber, Möglichkeiten und Flexibilität von Eigen- und Fremdfinanzierung sowie Arbeitnehmermitbestimmung.

Die UG ist eine (kleine) GmbH und damit Kapitalgesellschaft. Gesellschafter präferieren sie insbesondere, wenn sie den Kapitalbedarf als gering einschätzen oder – zumindest zunächst – selbst tragen wollen. Die UG ist damit nicht nur von Kleingewerbetreibenden, sondern auch im Dienstleistungsbereich vielfältig gefragt. Pendant zur UG ist im Bereich der Personengesellschaften die UG & Co KG; sie

ist gesellschaftsrechtlich - entgegen einigen Kritikern - zulässig.

Sacheinlagen verboten

Die UG kann ausschließlich in bar errichtet werden. Die Gründung mit Sacheinlagen – auch gemischt mit einer Bareinlage – ist unzulässig. Dies ist ein Preis dafür, dass die UG ein Stammkapital unter 25.000 Euro, das heißt ab einem Euro haben kann. Ebenso ist eine Erhöhung des Stammkapitals auf unter 25.000 Euro nur in bar zulässig. Darin unterscheidet sie sich im Wesentlichen von der GmbH.

Upgrade in die GmbH

Die UG wird GmbH, sobald ihr Stammkapital 25.000 Euro erreicht. Dies gilt auch, wenn sie – dies ist zulässig – weiter als UG firmiert.

Unproblematisch ist der Wechsel in die GmbH, indem das Stammkapital ausschließlich gegen Bareinlagen auf 25.000 Euro oder darüber erhöht wird. Unsicher ist, ob auch Sacheinlagen oder gemischte Bar-/Sacheinlagen ein solches Upgrade ermöglichen. Das juristische Meinungsspektrum ist nicht einheitlich. Die besseren Gründe sprechen für die Zulässigkeit. Da die Kapitalerhöhung erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird, ist die Praxis der Registergerichte entscheidend. Auch diese ist gegenwärtig unterschiedlich. Daher empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit dem zuständigen Handelsregister.

Die UG zwingt zur partiellen Gewinnthesaurierung. Ein Viertel des um den Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses ist in eine Rücklage einzustellen. Diese Rücklage kann für das Upgrade in die GmbH verwendet werden (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln). Gleichmaßen dürften andere bilanzielle Rücklagen für eine Kapitalerhöhung nutzbar sein.

Umwandlung in andere Rechtsform

Das Umwandlungsgesetz differenziert zwischen verschiedenen Varianten.

Beim Formwechsel von einer Rechtsform in eine andere ändert die Gesellschaft nur ihr Rechtskleid. Ein Formwechsel der UG in eine andere Kapitalgesellschaft, zum Beispiel in die AG, dürfte an ihrem geringen Stammkapital scheitern; es bleibt nur der

Umweg über das vorherige Upgrade zur GmbH. Demgegenüber kann die UG unproblematisch ihre Form in jede Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG) wechseln, da für deren Errichtung keine besonderen Sachgründungsvorschriften gelten.

Bei der Verschmelzung überträgt eine (übertragende) Gesellschaft ihr gesamtes Vermögen als Ganzes (sogenannte Gesamtrechtsnachfolge) auf eine andere (aufnehmende) Gesellschaft und löst sich dadurch auf. Eine solche Übertragung ist auch der UG als übertragender Rechtsträger uneingeschränkt möglich.

Genauso ist es der UG erlaubt, einen Teil ihres Vermögens durch eine solche Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Rechtsträger zu übertragen, sei es auf eine Tochtergesellschaft (Ausgliederung) oder eine andere Gesellschaft (Abspaltung). Ebenso kann die UG ihr gesamtes Vermögen auf mehrere Rechtsträger durch Gesamtrechtsnachfolge verteilen (Aufspaltung).

Wege in die UG

Die GmbH lässt sich nicht in die UG downgraden, insbesondere nicht durch Herabsetzung ihres Stammkapitals.

Nicht jeder Wechsel eines anderen Rechtsträgers in die UG ist zulässig. Verursacht wird dies durch das beschriebene Sacheinlageverbot. Der Formwechsel sowohl aus der Personen- als auch aus der Kapitalgesellschaft in die UG ist infolgedessen generell ausgeschlossen.

Differenzierter ist die Situation, wenn eine andere Gesellschaft auf die UG verschmolzen werden soll. Dies ist versperrt, wenn hiermit einhergehend die UG erst errichtet wird (Verschmelzung zur Neugründung). Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft einen Teil ihres Vermögens auf die UG via Spaltung übertragen will. In beiden Fällen erfolgt eine unzulässige Sachgründung der UG.

Besteht die das Vermögen aufnehmende UG schon, so ist zur Verschmelzung und Spaltung regelmäßig eine Erhöhung des Stammkapitals der UG erforderlich; es erfolgt eine Sachkapitalerhöhung. Diese ist wie beschrieben unzulässig, wenn das Stammkapital der UG danach weniger als 25.000 Euro beträgt. Liegt es darüber, erfolgt im Ergebnis eine Verschmelzung beziehungsweise Spaltung auf eine GmbH. Die

müsste an sich zulässig sein. Gesichert ist dies nicht, da die Meinungen und die Praxis der Registergerichte zur Sachkapitalerhöhung ohne Umwandlung wie beschrieben auseinandergehen. Eine frühzeitige Abstimmung mit den Registergerichten ist daher auch hier unerlässlich. Lehnt dieses ab, sollte eine Barkapitalerhöhung auf 25.000 Euro oder mehr vorgeschaltet werden.

Eine Chance besteht für gewisse Strukturveränderungen in der Unternehmensgruppe. Wird eine Gesellschaft auf ihre Mutter- oder eine Schwestergesellschaft verschmolzen oder gespalten, kann umwandlungsrechtlich auf eine Kapitalerhöhung beim das Vermögen erwerbenden Rechtsträger verzichtet werden. Dies müsste dann auch für eine aufnehmende UG gelten, da keine verbotene Sacheinlage erfolgt. Eine Handelsgesellschaft dürfte mithin Vermögen auf ihre Mutter-UG beziehungsweise Schwester-UG auf diesem Weg übertragen können.

Eine UG & Co. KG lässt sich einfach dadurch in die Komplementär-UG umwandeln, dass alle Kommanditisten austreten. Das Vermögen der KG geht „automatisch“ im Wege der Anwachsung auf die UG über. Ertragsteuerlich werden dadurch aber alle stillen Reserven der KG realisiert; steuerlich sinnvoll dürfte dies nur sein, wenn ausreichend verrechenbare Verlustvorräte vorhanden sind.

UG bietet interessante Möglichkeiten

Die UG hat ihren Preis. Sie ist weniger umwandlungsfähig als die GmbH, aber dennoch keine Sackgasse. Manchmal hilft das Upgrade in die GmbH. Interessant ist die UG für auf sie erfolgende Verschmelzungen und Spaltungen in der Unternehmensgruppe, die keine Erhöhung des Stammkapitals erfordern. ■



Jochen Jungbluth
Rechtsanwalt/Steuerberater
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Köln
www.heuking.de